

# Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Jahrgang 10

Elsterwerda, den 4. November 2024

Nummer 3

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2024	2
Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung 2024	2
Einsichtnahme Jahresabschluss 2023	4
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (GWAS)	4
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GEWS)	5
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES)	6
Verwaltungsgebührensatzung (VGS)	6
Lesefassung der Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (GWAS)	14
Lesefassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GEWS)	18
Lesefassung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES)	23
Lesefassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda	27

## Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55  
info@wav-elsterwerda.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.wav-elsterwerda.de](http://www.wav-elsterwerda.de) einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitglieder aus.

## Bekanntmachung

In der **2. Verbandsversammlung 2024** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **16.07.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 2/9/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung, die Vergabe der Bauleistung „Erneuerung TWL und Schachtsanierung Schloßäckerstraße, Johann - Sebastian - Bach - Straße und Berliner Straße in Bad Liebenwerda“ an das Unternehmen STRABAG AG Bereich Lausitz SB, Güterbahnhofstraße, 01968 Senftenberg, mit einem Angebotspreis von 260.056,44 € (Netto) bzw. 309.467,16 € (Brutto) zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Terne, sowie der Verbandsvorsteher, Herr Hauptvogel, haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist im Rahmen einer Eilentscheidung am 13.06.2024 den Zuschlag und Auftrag erteilt.

### 2. Beschluss 2/10/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung, die Vergabe der Bauleistung „Erneuerung TWL und Schachtsanierung Schloßäckerstraße, Johann - Sebastian - Bach - Straße und Berliner Straße in Bad Liebenwerda“ an das Unternehmen STRABAG AG Bereich Lausitz SB, Güterbahnhofstraße, 01968 Senftenberg, mit einem Angebotspreis von 260.056,44 € (Netto) bzw. 309.467,16 € (Brutto) zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Terne, sowie der Verbandsvorsteher, Herr Hauptvogel, haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist im Rahmen einer Eilentscheidung am 13.06.2024 den Zuschlag und Auftrag erteilt. Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

### 3. Beschluss 2/11/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung die Maßnahme „Erneuerung der Schlammmentwässerung auf der Kläranlage Elsterwerda an das Unternehmen Hiller GmbH, Schwalbenholzstraße 2, 84137 Vilsbiburg, zum Angebotspreis in Höhe von (brutto, 19%MWSt) 1.326.844,49 € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen

### 4. Beschluss 2/12/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung zur Energiebelieferung für die Jahre 2025 – 2027 die Fa. envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist der Firma envia Mitteldeutsche Energie AG den Zuschlag und Auftrag mittels Eilentscheidung vom 24.05.2024 erteilt sowie einen Energieliefervertrag geschlossen. Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung bzw. dem Abschluss des Energieliefervertrages wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

### 5. Beschluss 2/13/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art, hier des Geschäftsbereiches Trinkwasser, in Höhe von 422.897,21 €, als Eigenkapital zur Verfügung steht. Es erfolgt keine Ausschüttung an den hoheitlichen

Bereich der Trägerkörperschaft, hier Geschäftsbereich Abwasser.

### 6. Beschluss 2/14/24 – öffentlich

In Hinblick auf die beabsichtigte Wiederwahl des derzeitigen Verbandsvorstehers wird von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung abgesehen.

### 7. Beschluss 2/15/24 – nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der im Wirtschaftsplan Trinkwasser festgeschriebenen Maßnahme „Erweiterungsbau Hochbehälter Elsterwerda“ den Kauf eines Grundstückes. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.

### 8. Beschluss 2/16/24 – nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Vereinbarung zur Grundstücksnutzung.

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, diese Vereinbarung nebst einem entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

---

In der **3. Verbandsversammlung 2024** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **22.10.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 3/17/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2023. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2023 eine Summe von 74.630.202,90 EUR aus und es wird ein Jahresgewinn von 476.809,64 EUR ausgewiesen. Der Jahresgewinn Trinkwasser von € + 422.897,21 soll in die Gewinnrücklage eingestellt und der Jahresgewinn Abwasser von € + 53.912,43 soll mit dem Verlustvortrag verrechnet werden. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2023.

### 2. Beschluss 3/18/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgK-Verf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 das Wirtschaftsprüferunternehmen Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Humboldtstraße 2, 14467 Potsdam, vorzuschlagen.

### 3. Beschluss 3/19/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS) in der vorliegenden Fassung.

### 4. Beschluss 3/20/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS) in der vorliegenden Fassung.

### 5. Beschluss 3/21/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES) in der vorliegenden Fassung.

### 6. Beschluss 3/22/24 – öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (VGS) in der vorliegenden Fassung.

### **7. Beschluss 3/23/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Störungsbeseitigung im Trink-, Schmutz und Regenwassernetz“ für drei Jahre mit dem Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH Grünberg, Kotschkaer Weg, 04932 Röderland zu einem Budget in Höhe von (brutto) 121.380,00 €/a (für drei Jahre 364.140,00 €) zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, mit dem vorbenannten Unternehmen einen Rahmenvertrag abzuschließen.

### **8. Beschluss 3/24/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Sanierung von Schachtdeckeln im Trink-, Schmutz und Regenwassernetz“ für drei Jahre mit dem Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH Grünberg, Kotschkaer Weg, 04932 Röderland, zu einem Budget in Höhe von (brutto) 42.483,00 €/a (für drei Jahre 127.449,00 €) zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, mit dem vorbenannten Unternehmen einen Rahmenvertrag abzuschließen.

### **9. Beschluss 3/25/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Herstellung von Hausanschlüssen im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz für drei Jahre“ mit dem Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH Grünberg, Kotschkaer Weg, 04932 Röderland, zu einem Budget in Höhe von (brutto) 194.208,00 €/a (für drei Jahre 582.624,00 €) zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, mit dem vorbenannten Unternehmen einen Rahmenvertrag abzuschließen.

Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **10. Beschluss 3/26/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Lieferung von Weißfeinkalk“ dem Unternehmen Fels Vertriebs- und Service GmbH & Co. KG, Geheimrat-Ebert-Straße 12, 38640 Goslar, zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 130.364,50 € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **11. Beschluss 3/27/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Lieferung von Eisen-(III)-Chlorid“ dem Unternehmen, ABS Steding GmbH, Werkstattstraße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, zu einem Angebotspreis in Höhe von 179.928,00 (brutto) € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **12. Beschluss 3/28/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Terne, sowie den Verbandsvorsteher, Herrn Hauptvogel, auf Grundlage des Ergebnisses der noch abzuschließenden Ausschreibung zum Bauvorhaben „Ersatzneubau Transportleitung Trinkwasserleitung WW Oschätzchen nach Elsterwerda, 3. BA 1. TA“ im Rahmen eines Eilverfahrens die entsprechende Vergabe vorzunehmen und den Zuschlag zu erteilen. Die Eilentscheidung ist der Ver-

bandsversammlung in ihrer der Vergabe nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

### **13. Beschluss 3/29/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Lieferung von Wasserzählern“ dem Unternehmen Maddalena GmbH, Steinberg 22, 42855 Remscheid, zu einem Angebotspreis in Höhe von 178.500,00 (brutto) € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **14. Beschluss 3/30/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Lieferung von Installationsmaterial TW-Netz-Paket 1“ dem Unternehmen HTI Dinger & Hortmann KG, Außenweg 1, 04860 Torgau, zu einem Angebotspreis in Höhe von 140.896,00 (brutto) € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **15. Beschluss 3/31/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Lieferung von Installationsmaterial TW-Netz Paket 2“ dem Unternehmen Muffenrohr Tiefbauhandel GmbH, Nachtweideweg 22, 04860 Torgau, zu einem Angebotspreis in Höhe von 140.896,00 (brutto) € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **16. Beschluss 3/32/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Probenahme und Analytik von Klärschlamm und Abwasser“ dem Unternehmen Labor für Wasser- und Umwelt GmbH, Berliner Straße 13, 04924 Bad Liebenwerda, zu einem Angebotspreis in Höhe von 92.277,36 (brutto) € zu vergeben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

### **17. Beschluss 3/33/24 – öffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt die Wiederwahl von Herrn Maik Hauptvogel zum Verbandsvorsteher für die Dauer von 8 Jahren mit Wirkung zum 01.07.2025. Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung werden bevollmächtigt, die erforderliche Vertragsänderung des Anstellungsvertrages entsprechend abzuschließen.

### **18. Beschluss 3/34/24 – nichtöffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt die Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens.

### **19. Beschluss 3/35/24 – nichtöffentlich**

Die Verbandsversammlung beschließt eine Personalangelegenheit.

**Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2023 gemäß  
Beschluss 3/17/24**

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird nach § 33 (3) Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S.150) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 81]) in der Zeit vom

**11. November 2024 bis 14. November 2024  
jeweils 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

beim

**Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda  
Am Klärwerk 8  
04910 Elsterwerda**

öffentlich ausgelegt.

Jeder Bürger kann in diesem Zeitraum in den Jahresabschluss 2023 Einsicht nehmen.

**2. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des  
Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)**

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **22.10.2024** nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

**1.**

Der **§ 4 Grundgebühren** wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (4) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenn-durchfluss ( $Q_n$ ).

## 2.

Der § 5 Grundgebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	5,62 €/WE
jede Sonstige Einheit (SE)	5,62 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
Q <sub>3</sub> = 4 (Q <sub>n</sub> 2,5)	28,08 €
Q <sub>3</sub> = 10 (Q <sub>n</sub> 6,0)	84,24 €
Q <sub>3</sub> = 16 (Q <sub>n</sub> 10,0)	140,40 €
Q <sub>3</sub> = 25 (Q <sub>n</sub> 15,0)	210,60 €
Q <sub>3</sub> = 40 (Q <sub>n</sub> 25,0)	421,20 €
Q <sub>3</sub> = 63 (Q <sub>n</sub> 40,0)	673,92 €
Q <sub>3</sub> = 100 (Q <sub>n</sub> 60,0)	1.010,88 €
Q <sub>3</sub> = 250 (Q <sub>n</sub> 150,0)	2.527,20 €
zusätzlich für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit	5,62 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Trinkwassers messen zu können.

## 3.

Der Absatz 5 des § 6 Mengengebühr wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Mengengebühr beträgt **1,49 €/m<sup>3</sup>** Trinkwasser.

### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsterwerda, den 23.10.2024

gez.  
Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

## 2. Änderungssatzung

### Zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 6 Abs.1, 8 Abs. 4 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **22.10.2024** nachfolgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

#### 1.

Im **Teil II – Schmutzwassergebühren** wird der **§ 6 Abs. 2 Mengengebühr** wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mengengebühr beträgt **2,53 €/m<sup>3</sup>** Schmutzwasser.

#### 2.

Im **Teil III – Niederschlagswassergebühren** wird der **§ 13 Gebührensatz** wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

- |    |                 |                             |
|----|-----------------|-----------------------------|
| 1. | Bad Liebenwerda | <b>0,73 €/m<sup>2</sup></b> |
| 2. | Elsterwerda     | <b>0,73 €/m<sup>2</sup></b> |

### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsterwerda, den 23.10.2024

gez.  
Hauptvogel  
Verbandsvorsteher



## 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **22.10.2024** nachfolgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 6 Mengengebühren** wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühren bemessen sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in **abflusslosen Sammelgruben** gesammelte **Fäkalwasser** beträgt **24,32 €/m<sup>3</sup>**.
- (3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des **Fäkalschlammes** aus **Kleinkläranlagen** beträgt **61,82 €/m<sup>3</sup>**.
- (4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

2. Der **§ 7 Zusatzgebühren** wird wie folgt neu gefasst:

#### § 7 Zusatzgebühren

- (1) Werden mehr als 30 m Schlauch verwendet, wird für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauch ein Zuschlag von **4,76 €/m** erhoben.
- (2) Erfolgt die Anforderung zur Entsorgung als Havarie- oder Notfall, wird diese innerhalb von zwei Stunden gewährleistet. In diesem Fall wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese wird nach dem Zeitaufwand pro Stunde ermittelt. Die Zusatzgebühr beträgt:

1. Montag 0:00 Uhr bis Samstag 15:00 Uhr **238,00 €/Stunde**  
und
2. Sonnabend ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **416,50 €/Stunde**.

### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsterwerda, den 23.10.2024

gez.  
Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

## Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (VGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **22.10.2024** folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide und besondere Begehren
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (im Folgenden WAV genannt), werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Gebühren und Auslagen als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben,

wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst worden ist bzw. wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.

- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des WAV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB), sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen.

Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des WAV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.

Kostenpflichtig sind ferner die Einzeltätigkeiten des WAV nach Maßgabe der sonstigen Satzungsvorschriften des WAV.

- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (4) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bearbeitung benötigt wird.

## **§ 2 Kostentarif**

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Kostentarif in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Erhebung der Kosten**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der WAV zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so wird keine Gebühr erhoben.

Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall und die Erhebung von Auslagen bleiben davon unberührt.

## **§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide und besondere Begehren**

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn
- a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist
- oder
- b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z.B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war,
- und wenn oder so weit in den Fällen nach lit. a) und b) nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundscheidungs- der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist
- oder
- c) der Rechtsbehelf gegen eine bloße Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.

- (2) Der Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, unabhängig davon ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, erhoben werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (1) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Gutha-

ben für den Abgabepflichtigen ergibt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (2) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen der Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte in der Anlage zu dieser Satzung. Danach sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, ist die Ziff. 6.13 der Tariftabelle entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  - b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des WAV im Rahmen der Sprechzeiten erteilt werden,
  - c) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - d) mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte, mit Ausnahme der entstehenden Auslagen
  - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
  - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen / Einsprüchen
- sowie
- g) Leistungen, die der WAV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

## **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem WAV auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- und Kurierdienstleistungen,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen – auch, soweit sie im Amtsblatt des WAV vorgenommen werden müssen, hier auch öffentlicher Zustellungen und Übersetzungen,
  - c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlende Beträge,
  - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,
  - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen,
  - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem WAV durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden,
  - g) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem WAV berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrtgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen
- sowie
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften und die Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.



## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist, wer
  - a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die öffentliche Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird,
  - b) die Kosten durch eine vor dem WAV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- (2) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtnachweis, trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (4) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger**

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim WAV, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Kostengläubiger ist der WAV.

## **§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten zwei Wochen nach Zustellung fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen durch den WAV festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.15) gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten.  
  
Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist auf das Konto des WAV vorzunehmen.
- (4) Der WAV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleiben die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der WAV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser

Satzung und aus sonstigem Rechtsgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

- (5) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WAV nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den WAV möglich.

## **§ 11 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

## **§ 12 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WAV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der WAV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem WAV im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

## **§ 13 Anwendung des Gebührengesetzes**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 14 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen, ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den WAV zu entrichten.

## **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen, bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und

zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:

- a) von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - b) von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - c) von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
  - d) von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
  - e) von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
  - f) von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken) zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.
- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
  - (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zu dem freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz -

BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. März 2020 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - b) § 12 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAV.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Geltung beansprucht haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Elsterwerda, den 23.10.2024

**gez.  
Hauptvogel  
Verbandsvorsteher**

---

**Anlage 1**  
**Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser-**  
**und Abwasserverbandes Elsterwerda – 01.01.2025**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1. Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</b>		
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4	<b>5,00 €</b>
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4	<b>40,00 €</b>
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	<b>20,00 €</b>
<b>2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke</b>		
2.1.	Ablichtungen je Seite DIN A 4	<b>0,50 €</b>
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3	<b>0,80 €</b>
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	<b>1,00 €</b>
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	<b>2,00 €</b>
2.5	für transparente Lichtpausen wird jeweils die <b>doppelte Gebühr</b> erhoben	
<b>3. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung</b>		
3.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
3.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (z.B. Dimensionierung, Umverlegung und Sanierung von Leitungen) des Grundstücksanschlusses, je Vorgang	<b>50,00 €</b>
3.3	Bearbeitungsgebühr Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler/ Brunnenzähler)	<b>25,00 €</b>
3.4	Trinkwasserversorgungseinstellung wegen Nichtzahlung fälliger Abgabenschulden	<b>182,40 €</b>
3.5	Außerbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses auf Antrag	<b>91,20 €</b>
3.6	Wiederinbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses auf Antrag	<b>91,20 €</b>
3.7	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers  Q3 = 4 Q10 Q16  Zu den Kosten sind die tatsächlichen Aufwendungen hinzuzurechnen.	<b>50,00 €</b> <b>80,00 €</b> <b>100,00 €</b>
3.8.	Abtrennung eines Trinkwasserhausanschlusses wegen Nichtnutzung von mehr als 12 Monate  befestigt unbefestigt	<b>1.341,70 €</b> <b>1.044,10 €</b>
3.9	Ausleihen von Standrohren mit Verbrauchsabrechnung  Kautions Standrohr Mietzins pro angebrochenen Wochentag	<b>400,00 €</b> <b>3,00 €</b>

Fortsetzung Tariftabelle:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>4. Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Entwässerungssatzung</b>		
4.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
4.2	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (z.B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse)	<b>50,00 €</b>
4.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
<b>5. Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Fäkalienentsorgungssatzung</b>		
5.1	Verlängerung der Entsorgungsfrist für Fäkalschlamm bei Kleinkläranlagen	<b>25,00 €</b>
5.2	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
5.3	Stellungnahme zur Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
5.4	Stellungnahmen zur Verlängerung von Genehmigungen zur Weiterbetriebs von Kleinkläranlagen	<b>25,00 €</b>
<b>6. Sonstiges</b>		
6.1	Für die postalische Versendung von Verfahrensakten und Unterlagen werden Gebühren nach den geltenden Tarifen des in Anspruch genommenen Dienstleisters erhoben	
6.2	Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, sowie Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen und technische Arbeiten, für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.3	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Genehmigungen und Bescheinigungen für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.5	Vornahme und/oder Prüfung von Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen technischer Einrichtungen für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.6	Liegenschaftsbearbeitung - für jede angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.7	Fahrtkosten für die An- und Abfahrt zu Begutachtungen und Besichtigungen für die Erteilung von Genehmigungen/Erlaubnissen usw. je gefahrenen Kilometer	<b>0,70 €</b>
6.8	Änderungsantrag eines Stundungs/Ratenzahlungsbescheides	<b>20,00 €</b>
6.9	Erteilung einer Löschungsbewilligung zu Zwangssicherungshypotheken	<b>50,00 €</b>
6.10	Zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw., mit und ohne Beglaubigung, je angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>
6.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	<b>25,00 €</b>

Fortsetzung Tariftabelle:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
6.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00 €
<b>7. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG</b>		
7.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>8. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUG</b>		
8.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
8.2	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten soweit diese mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
8.3	Erlass von zurückweisenden Widerspruchsentscheidungen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>9. Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679</b>		
9.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
9.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>10. Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz</b>		
10.1	Durchführung der Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Verbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>Ende der Tariftabelle</b>		



## **Lesefassung der Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2025 wieder und berücksichtigt die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4 einschließlich der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 22.10.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 28.10.2024, Nr. 4.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nicht-amtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Trinkwassergebühren
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Grundgebührenmaßstab
- § 6 Mengengebühr
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 10 Auskunft-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeine Grundlagen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

### **§ 2 Trinkwassergebühren**

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.

- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit dem Wegfall des Hausanschlusses oder seiner Abtrennung von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes. Eine Unterbrechung der Trinkwasserversorgung nach § 24 Wasserabgabensatzung (WAS) lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag des Bestehens der Gebührenpflicht innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

### **§ 4 Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (4) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss ( $Q_n$ ).

### **§ 5 Grundgebührenmaßstab**

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte

oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	5,62 €/WE
jede Sonstige Einheit (SE)	5,62 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
Q <sub>3</sub> = 4 (Q <sub>n</sub> 2,5)	28,08 €
Q <sub>3</sub> = 10 (Q <sub>n</sub> 6,0)	84,24 €
Q <sub>3</sub> = 16 (Q <sub>n</sub> 10,0)	140,40 €
Q <sub>3</sub> = 25 (Q <sub>n</sub> 15,0)	210,60 €
Q <sub>3</sub> = 40 (Q <sub>n</sub> 25,0)	421,20 €
Q <sub>3</sub> = 63 (Q <sub>n</sub> 40,0)	673,92 €
Q <sub>3</sub> = 100 (Q <sub>n</sub> 60,0)	1.010,88 €
Q <sub>3</sub> = 250 (Q <sub>n</sub> 150,0)	2.527,20 €
zusätzlich für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit	5,62 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Trinkwassers messen zu können.

### § 6 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Trinkwassermenge, die an der Entnahmestelle der Trinkwasserversorgungseinrichtung des Verbandes entnommen wird. Die entnommene Trinkwassermenge wird mittels Wasserzähler (Messeinrichtung) in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen.
- (2) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht nach Abs. 1 ermittelt werden konnte, insbesondere weil:
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
  - konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Trinkwasserverbrauch nicht messgenau angibt, oder
  - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

5. wird die verbrauchte Trinkwassermenge, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge geschätzt.

- (3) Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.
- (4) Sofern eine Überprüfung der Messeinrichtung ergibt, dass
- diese über die nach der jeweils geltenden Mess- und Eichverordnung (MessEV) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft misst bzw. falsch anzeigt, oder
  - die Messeinrichtung stehengeblieben ist, oder
  - eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist,

so ermittelt der Verband den Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- (5) Die Mengengebühr beträgt **1,49 €/m<sup>3</sup>** Trinkwasser.

### § 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### § 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Verfügungs- oder obligatorisch Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft

haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 5.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid, dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten, Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, kann der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben werden.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Vorauszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

## **§ 10**

### **Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen, bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
  1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  2. von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
  4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,

5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,

6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

(2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

## **§ 12 Haftung**

(1) Kann die Trinkwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder der falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,

2. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,

3. entgegen § 10 Abs. 4 Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands den Zutritt zum Grundstück nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Rechtsstand – 01.01.2025

---

## **Lesefassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum **01.01.2025** wieder und berücksichtigt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4 einschließlich der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.10.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 28.10.2024, Nr. 4.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nicht-amtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil I – Allgemeines**

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Abwassergebühren

#### **Teil II – Schmutzwassergebühren**

- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Grundgebührenmaßstab
- § 6 Mengengebühr
- § 7 Mengengebühr für die Einleitung von Brüdencondensat
- § 8 Gewerbliche Einleiter
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

#### **Teil III – Niederschlagswassergebühren**

- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensatz
- § 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 15 Gebührenpflichtige

#### **Teil IV – Gemeinsame Vorschriften**

- § 16 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 17 Datenverarbeitung
- § 18 Haftung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

### **Teil I - Allgemeines**

#### **§ 1 Allgemeine Grundlagen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
  1. eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
  2. eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie
  2. Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

#### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, erhoben.

### **Teil II – Schmutzwassergebühren**

#### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung folgt und von dem Grundstück Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, und zwar an dem Tag, an dem das, die Gebührenpflicht beendigende, Ereignis eintritt. Eine Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag des Bestehens der Gebührenpflicht innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

#### **§ 4 Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.



- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (4) Eine sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss ( $Q_n$ ).

**§ 5  
Grundgebührenmaßstab**

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	6,07 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	6,07 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendetem Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	Grundgebühr je Monat
$Q_3 = 4 (Q_n 2,5)$	30,34 €
$Q_3 = 10 (Q_n 6,0)$	91,02 €
$Q_3 = 16 (Q_n 10,0)$	151,70 €
$Q_3 = 25 (Q_n 15,0)$	227,55 €
$Q_3 = 40 (Q_n 25,0)$	455,10 €
$Q_3 = 63 (Q_n 40,0)$	728,16 €
$Q_3 = 100 (Q_n 60,0)$	1.092,24 €
$Q_3 = 250 (Q_n 150,0)$	2.730,60 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE)	6,07 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte Richtlinie (MID) berechnet, der not-

wendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

**§ 6  
Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Menge Schmutzwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter ( $m^3$ ) Schmutzwasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt **2,53 €/m<sup>3</sup>** Schmutzwasser.
- (3) Überschreiten die CSB-Werte (chemischer Sauerstoffbedarf) des eingeleiteten Schmutzwassers den Wert von 900 mg/l (ermittelt in einer Zwei-Stunden-Mischprobe), so ist ein Starkverschmutzerzuschlag von **0,20 €/m<sup>3</sup>** eingeleiteten Schmutzwassers, zusätzlich zu dem in Abs. 2 genannten Gebührensatz zu entrichten.

- (4) Als Schmutzwasser eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung gilt:

- 1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
- 2. das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
- 3. Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

- (5) Die Menge des Wassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

- (6) Soweit Wassermengen nach Abs. 4 Ziffer 2 und 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet werden, haben die Gebührenpflichtigen dies dem Verband rechtzeitig vor Beginn der Einleitung schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die so eingeleitete Menge durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

Der Verband nimmt diese Messeinrichtung ab. Bei Einleitung von ungemessenen Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder bei der Verwendung nicht abgenommener Messeinrichtungen ist der Verband berechtigt, diese zu schätzen.

- (7) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen nachweislich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (z. B. wegen Gartenbewässerung, Tierhaltung, Schwimmbekkenbefüllung, Herstellung gewerblicher Produkte), so werden diese Mengen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Schmutzwassermenge abgesetzt.

Der Antrag ist schriftlich unter Nachweis der nicht eingeleiteten Menge bis zum 15.01. des Folgejahres beim Verband zu stellen.

Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Abwasser-Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 10 oder durch einen separaten Wasserzähler, der die nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Trinkwassermenge misst, zu führen.

Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen zu installieren und in einem funktionierenden Zustand nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Regeln (z. B. MessEG, Mess- und EichVO, Hersteller-Angaben) zu unterhalten und zu betreiben und dies dem Verband nachzuweisen.

Ist der Nachweis über Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, kann dieser Nachweis ausnahmsweise durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, insbesondere spezifische Fachgutachten beigebracht werden.

In den Unterlagen/Gutachten muss nachvollziehbar und schlüssig dargelegt sein, wie sich die geltend gemachte Abzugsmenge ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat darzulegen, warum ihm der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit kann jedoch nicht mit den Kosten für den Einbau der Messeinrichtungen begründet werden. Der Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messvorrichtungen sowie die Beibringung nachweisbarer Unterlagen haben auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen.

Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht oder nach Ablauf der Frist nach Satz 2 gestellt, werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht berücksichtigt. Der mit der typischen Wohnnutzung verbundene Wasserverbrauch, der z. B. durch Zubereitung und Verzehr von Speisen, durch Verdunstungen beim Duschen, Waschen und Reinigen, entsteht, ist von einem Nachweis durch Unterlagen/Gutachten ausgeschlossen.

(8) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 5 und 6 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 7 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

(9) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war,
3. der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat, oder
4. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge, geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

(10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Schmutzwassermenge eines Grundstücks hergestellt, wird die damit gemessene Schmutzwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Messeinrichtung eingebaut

hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

(11) Nutzt der Verband gemäß den Bestimmungen seiner jeweils geltenden Entwässerungssatzung den Stromanschluss des Gebührenpflichtigen für das Betreiben einer Pumpen- bzw. der Vakuumentwässerungsstation, erhält der Gebührenpflichtige je eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser eine Entschädigung von **0,16 €**. Die Abrechnung erfolgt mit der grundstücksbezogenen jährlichen Schmutzwassergebührenveranlagung.

## § 7

### Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat

(1) Für die Einleitung von Brüdenkondensat erhebt der Verband eine Mengengebühr nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Mengengebühr für die Einleitung von **Brüdenkondensat** beträgt **0,42 €/m<sup>3</sup>**.

(3) Die Messung des eingeleiteten Brüdenkondensates erfolgt durch eine geeignete Messeinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen, zu warten und instand zu halten hat. Vor Einleitung des Brüdenkondensates ist die Messeinrichtung vom Verband abzunehmen.

Der Verband hat das Recht, nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, die Messeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung Fehler oder Mängel an der Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige dem Verband die Aufwendungen für die Überprüfung der Messeinrichtung zu erstatten.

(4) Soweit die Menge des Brüdenkondensates im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, wird die eingeleitete Menge des Brüdenkondensates vom Verband unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum eingeleiteten Menge und nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

## § 8

### Gewerbliche Einleiter

Für gewerbliche Einleiter, die Schmutzwasser, welches an die Abnahme und Behandlung besondere Anforderungen stellt, in die zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Verbandes nach § 1 Abs. 1 einleiten, kann ein Gebührenzuschlag nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben werden.

## § 9

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Verfügungs- oder obligatorische Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 16 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

**§ 10  
Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 20.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem, nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, kann der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben werden.

- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschlagszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

**Teil III – Niederschlagswassergebühren**

**§ 11  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Voraussetzungen der Einleitung entfallen sind und der Anschluss an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dauerhaft stillgelegt ist. Eine Unterbrechung der Niederschlagswasserentsorgung lässt die Gebührenpflicht unberührt.

**§ 12  
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Quadratmeter anrechenbarer Fläche. Diese errechnet sich durch Vervielfältigung der Quadratmeter befestigter Fläche, von der Wasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet werden kann, mit einem Sickerfaktor für die Versiegelungsdichte. Der Sickerfaktor beträgt für:

1. Dachflächen	0,95
2. Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken, Beton	0,90
3. Pflaster ohne Fugenverguss	0,80
4. sonstige befestigte Flächen	0,50.

**§ 13  
Gebührensatz**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

1. Bad Liebenwerda	<b>0,73 €/m²</b>
2. Elsterwerda	<b>0,73 €/m².</b>

**§ 14  
Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.

- (2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend, ausgenommen davon sind die Bestimmungen zur Abschlagszahlung, da Abschläge auf die Niederschlagswassergebühren nicht veranlagt werden.

#### Teil IV – Gemeinsame Vorschriften

##### § 16

#### Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

##### § 17

#### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
2. von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vor-

namen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,

4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

##### § 18

#### Haftung

- (1) Kann die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 6 die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffang-einrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen dem Verband nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
  2. entgegen § 6 Abs. 6 für die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffang-einrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen keine geeigneten und geeichten Mess-einrichtungen verwendet,
  3. entgegen § 16 Abs. 1 den Verband nicht über jede Änderung von Umständen informiert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind oder Auskünfte über gebührenrelevante Umstände nicht, nicht vollständig oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Rechtsstand – 01.01.2025

---

## **Lesefassung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2025 wieder und berücksichtigt die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4 einschließlich der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung vom 22.10.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 28.10.2024, Nr. 4.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeine Grundlagen
§ 2	Fäkaliengebühren
§ 3	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 4	Grundgebühren
§ 5	Grundgebührenmaßstab
§ 6	Mengengebühren
§ 7	Zusatzgebühren
§ 8	Gebührenpflichtige
§ 9	Gebührenerhebung und Fälligkeit
§ 10	Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Haftung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeine Grundlagen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, für den Transport des entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes und die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläranlage für deren Behandlung und Beseitigung, erhebt der Verband Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

## **§ 2 Fäkaliengebühren**

Die Fäkaliengebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.



### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht, sobald sich auf dem bewohnten oder gewerblichen oder zu sonstigen Zwecken genutzten oder nutzbarem Grundstück eine betriebsfertige Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet und auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

Maßgeblich ist der Erste des Monats, der auf die Herstellung oder die Wiederinbetriebnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben folgt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mengengebühren entsteht nach jeder Entleerung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt innerhalb des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über Kanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen wird.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der jeweils geltenden Grundgebühr nach § 5 erhoben.

### § 4

#### Grundgebühren

- (1) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben eingeleitet wird. Ausgenommen davon sind rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe (DIN 4261-2).
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig, von der Menge des abgefahrenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (4) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (5) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbstständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich

oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann und nicht der Nutzung zu überwiegend industriellen, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken dient oder dienen kann.

- (6) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss ( $Q_n$ ).

### § 5

#### Grundgebührenmaßstab

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	6,50 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	6,50 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	3,38 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	3,38 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können und auf denen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach dem verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
$Q_3 = 4 (Q_n 2,5)$	16,90 €
$Q_3 = 10 (Q_n 6,0)$	50,70 €
$Q_3 = 16 (Q_n 10,0)$	84,50 €
$Q_3 = 25 (Q_n 15,0)$	126,75 €
$Q_3 = 40 (Q_n 25,0)$	253,50 €
$Q_3 = 63 (Q_n 40,0)$	405,60 €
$Q_3 = 100 (Q_n 60,0)$	608,40 €
$Q_3 = 250 (Q_n 150,0)$	1.521,00 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder sonstige Einheit (SE)	3,38 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte-Richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

## § 6 Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühren bemessen sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamm. Maßgeblich ist die an der Messereinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in **abflusslosen Sammelgruben** gesammelte **Fäkalwasser** beträgt **24,32 €/m<sup>3</sup>**.
- (3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des **Fäkalschlamm**s aus **Kleinkläranlagen** beträgt **61,82 €/m<sup>3</sup>**.
- (4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

## § 7 Zusatzgebühren

- (1) Werden mehr als 30 m Schlauch verwendet, wird für jeden weiteren Meter Schlauch ein Zuschlag von **4,76 €/m** erhoben.
- (2) Erfolgt die Anforderung zur Entsorgung als Havarie- oder Notfall, wird diese innerhalb von zwei Stunden gewährleistet. In diesem Fall wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese wird nach dem Zeitaufwand pro Stunde ermittelt. Die Zusatzgebühr beträgt:
  1. Montag 0:00 Uhr bis Samstag 15:00 Uhr **238,00 €/Stunde**  
und
  2. Sonnabend ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **416,50 €/Stunde**.

## § 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der obligatorisch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben

der Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

- (7) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

## § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Grundgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Grundgebührensschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührensschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührensschuld fest.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Die Mengengebühren werden nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Zusatzgebühren sowie die Zusatzgebühren im Havarie- und Notfall.
- (5) Die Mengen- und Zusatzgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Erstattungsbescheides fällig.

## § 10 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet den Verband über jede Änderung zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats in Textform anzuzeigen.
- (3) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

## § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach

dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
2. von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Kann die Fäkalienentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe, sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 Dienstkräfte oder Beauftragte des Verbandes im Rahmen der Feststellung oder Überprüfung von Bemessungsgrundlagen zur Abgabenerhebung daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

## **§14 Inkrafttreten**

Rechtsstand – 01.01.2025

## **Lesefassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum **01.01.2025** wieder und berücksichtigt die Verbandsatzung vom 11.12.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 1/2013, vom 23.01.2013, der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 1/2015, vom 21.01.2015), der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 12/2015, vom 22.07.2015 sowie der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster, Nr. 01/2024, vom 31.01.2024.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nicht-amtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes
§ 2	Aufgaben des Verbandes
§ 3	Organe des Verbandes
§ 4	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 5	Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 7	Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin
§ 8	Bedienstete des Verbandes
§ 9	Verbandswirtschaft
§ 10	Einnahmen des Verbandes
§ 11	Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken
§ 12	Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 13	Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes
§ 14	Bekanntmachungen des Verbandes
§ 15	Änderung der Verbandsatzung
§ 16	Inkrafttreten

Anlage 1 Darstellung des Dienstsiegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Anlage 2 Umlageschlüssel Betriebskostenfehlbedarf

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Hohenleipisch, Plessa, und Röderland, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe einer öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“, er hat seinen Sitz in Elsterwerda.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

- (4) Der Verband führt ein Siegel. Das Original der zeichnerischen Darstellung ist am Verbandssitz niedergelegt. Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes sind die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Dies ist für folgende Gemeinden zutreffend:

1. Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:  
Neuburxdorf  
Burxdorf  
Langenrieth  
Kosilenzien  
Kröbeln  
Oschätzchen  
Prieschka  
Zobersdorf  
Zeischa  
Thalberg  
Dobra  
Theisa (ohne Trinkwasserversorgung)  
Lausitz (ohne Trinkwasserversorgung)  
Möglenz (ohne Trinkwasserversorgung)
2. Elsterwerda mit dem Ortsteil Kraupa
3. Hohenleipisch mit dem Ortsteil Dreska
4. Plessa mit den Ortsteilen:  
Kahla  
Döllingen
5. Röderland mit den Ortsteilen:  
Prösen  
Haida  
Würdenhain  
Reichenhain  
Saathain  
Wainsdorf  
Stolzenhain a. d. Röder

Zu der Aufgabe des Verbandes gehören die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.

- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich



erbringen. Darüber hinaus kann er zur besseren Ausnutzung seiner bestehenden Kapazitäten Entsorgungsleistungen für Unternehmen außerhalb seines Verbandsgebietes erbringen.

### **§ 3 Organe des Verbandes**

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) sind die Organe des Verbandes.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine(n) Vertreter/in in die Verbandsversammlung, der/die jeweils eine Stimme hat. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmzahl (fünf Stimmen).

### **§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im „Wochenkurier – Gebietsausgabe Bad Liebenwerda“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner

- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

### **§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandsatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

### **§ 7 Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist statthaft. Bei vorgesehener Wiederwahl des Verbandsvorstehers kann die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandsatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen, der Erteilung von Aufträgen für Dienst- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Aufträgen bis zum Wert von 50.000,00 EUR je Geschäftsvorfall,
6. der Abschluss von Miet-, Liefer- und sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit vom 36 Monaten und einen Gesamtwert von 100.000,00 € nicht überschreiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
8. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtli-



chen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Mehrwertsteuer.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung ihnen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Vorstandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 7 Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeit handelt. Dies gilt auch für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Vorstandsvorstehers.

## **§ 8 Bedienstete des Verbandes**

- (1) Der Verband kann Arbeitnehmer beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.
- (2) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte entbehrlich werden.

## **§ 9 Verbandswirtschaft**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **§ 10 Einnahmen des Verbandes**

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht aus-

reichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung und der Finanzierung von Ersatzinvestitionen.

- (3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die die Anschlussnehmer im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit dem dieses Mitglied im Verband ist, nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen haben, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen; zur anderen Hälfte bestimmt er sich nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder.

Grundlage der zur Umlageermittlung heranzuziehenden Erhebungsdaten bezüglich der Verbrauchsabrechnungsmengen ist der letzte, durch die Verbandsversammlung bestätigte Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres maßgeblich, welches der Umlageerhebung vorausgeht und die durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

- (4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung sowie der Finanzierung von Ersatzinvestitionen erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.
- (5) Der der Umlageerhebung zugrundeliegende Umlage-schlüssel ist im Wirtschaftsplan darzustellen.

## **§ 11 Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang erfolgt unentgeltlich.
- (2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder sie unentgeltlich.

Die Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll erfasst. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

- (3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mit-

glied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist vom Mitglied ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

- (4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.
- (5) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor der Übertragung an den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

Die Kosten für die Eigentumsübertragung sind vom Übernehmenden zu tragen.

## § 12

### Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung. Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

## § 13

### Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:

1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.

2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat den Verkehrswert zu erstatten.

3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes.

Nicht benötigte Reste werden je zur Hälfte nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.

4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden hälftig nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

## § 14

### Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", bekannt gemacht.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (mit Ausnahme der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung), durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda".
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

## § 15

### Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl.
- (2) Im Übrigen gilt § 31 Abs. 2 GKG Bbg..

## § 16

### Inkrafttreten

Rechtsstand – 01.02.2024

### Anlage 1

#### Zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012

Darstellung des Siegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda



Anlage zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012 gemäß 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14.12.2023

Aufteilung der Verbandsumlage 2024 für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Verbandssatzung des WAV Elsterwerda

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2024 - Trinkwasser

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasser- verbrauch* Jahr 2022 m³	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2022	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	363.125	25,940	12,970	7.901	32,590	16,295	29,265
2. Elsterwerda	675.031	48,221	24,110	7.930	32,709	16,355	40,465
3. Röderland	148.448	10,604	5,303	3.789	15,629	7,815	13,118
4. Plessa	130.566	9,327	4,663	2.584	10,658	5,329	9,993
5. Hohenleipisch	82.709	5,908	2,954	2.040	8,414	4,207	7,161
Summe	1.399.879	100,00	50,00	24.244	100,00	50,00	100,00

\*\*\* Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2024 - Abwasser

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwasser- menge Jahr 2022 m³	Fäkalien- menge (Fw + Fs) Jahr 2022 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2022 (Summe aus Spalte 2+3) m³	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2022 <sup>1)</sup>	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda	342.702	3.690	346.392	29,851	14,925	8.820	35,051	17,525	32,450
2. Elsterwerda	580.281	907	581.188	50,084	25,042	7.930	31,515	15,758	40,800
3. Röderland	102.807	655	103.462	8,916	4,458	3.789	15,058	7,529	11,987
4. Plessa	75.416	631	76.047	6,554	3,277	2.584	10,269	5,134	8,411
5. Hohenleipisch	53.127	194	53.321	4,595	2,298	2.040	8,107	4,054	6,352
Summe	1.154.333	6.077	1.160.410	100,000	50,000	25.163	100,000	50,000	100,000

\* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

\*\* Fw = Fäkalwasser

\*\*\* F = Fäkaltschlamm

\*\*\*\* Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf